

## Antrag

der Fraktion der SPD

Thema **Besondere Bedarfe taubblinder Menschen in Sachsen anerkennen**

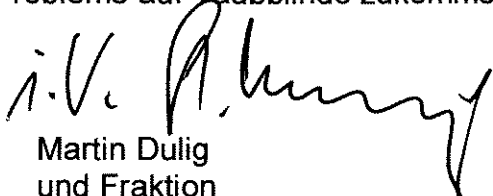
Der Landtag möge beschließen:  
Die Staatsregierung wird aufgefordert

- 1) Dem Landtag bis zum 31.12.2011 über die Situation taubblinder Menschen in Sachsen zu berichten;
- 2) Im Anschluss daran ein Handlungskonzept zu entwickeln, das die besonderen Bedarfe Taubblinder zur Teilhabe an der Gesellschaft besonders berücksichtigt und damit die Realisierung der UN-Behindertenrechtskonvention für diese Gruppe zu forcieren;
- 3) In Landesregelungen dafür Sorge zu tragen und sich zudem auf Bundesebene für die sozialrechtliche Anerkennung von Taubblindheit als eigener Form der Behinderung einzusetzen.

### Begründung:

Nach Angaben der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin sind taubblinde Menschen in Deutschland bei der Wahrnehmung ihrer Rechte extrem benachteiligt. Im Vergleich zu anderen behinderten Menschen sind Taubblinde in ihrer Mobilität, in ihrer Kommunikation und im Alltag auf besondere Weise eingeschränkt. Zudem liegt auf der Hand, dass sie durch ihre Behinderung in hohem Maße von Isolation bedroht und auf intensive Unterstützung angewiesen sind.

Die Monitoring-Stelle weist ausdrücklich darauf hin, dass in Deutschland gravierende Probleme auf Taubblinde zukommen, etwa fehlende Beratungsstrukturen für Betroffene

  
Martin Dulig  
und Fraktion

Dresden, den 18. April 2011

Eingegangen am: 20. APR. 2011

Ausgegeben am: 21. APR. 2011

und ihre Familien, die strukturell unterfinanzierte Rehabilitation oder ein Mangel an professionellen Assistenten für taubblinde Menschen. Schließlich ist bei dieser Form der Behinderung insbesondere die Immanenz zu berücksichtigen, dass Taubblinde, im Unterschied zu anderen Gruppen behinderter Menschen, nur unzureichend auf Selbsthilfe- oder Stellvertretungsstrukturen zurückgreifen können.

Die bundesweit quantitativ relativ kleine Gruppe Taubblinder dient nicht als Argument, ihren besonderen Unterstützungsbedarf zu negieren. Stattdessen sind alle staatlichen und sozialpädagogischen Akteure in der Pflicht, Taubblinden einen gleichberechtigten Zugang zur Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.